

A r b e i t s v e r t r a g

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen - Land -,
vertreten durch den Rektor der Universität Bremen,

und Herrn Dr. Gautam Ravindra D a n g e
geb. am 16. März 1987

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr Dr. Dange wird im Fachbereich 3 - Studiengang Informatik - für die Zeit

vom 1. Juni 2020 längstens bis zum 31. Dezember 2022

unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 (§ 12 Absatz 2 TV-L) als wissenschaftlicher Mitarbeiter

mit voller Arbeitszeit

bei der Universität Bremen beschäftigt.

Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Es handelt sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung bei Vergütung überwiegend aus Mitteln Dritter und Beschäftigung gemäß Zweckbestimmung dieser Mittel zur Wahrnehmung von Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters gem. § 23 BremHG vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des drittmittelfinanzierten Forschungsvorhabens: "Knowledge4Retail - Künstliche Intelligenz für den Handel".

§ 4 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen vom 14. Mai 2004 findet keine Anwendung.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträgen in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für die Freie Hansestadt Bremen jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis endet in jedem Fall zu dem unter § 1 genannten Fristende. Eine Weiterbeschäftigung ist nur gegeben, wenn vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses durch das zuständige Dezernat 2 der Universität Bremen schriftlich ein weiterer Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Es ist dem Beschäftigten deswegen untersagt, nach dem unter § 1 genannten Fristende weiterzuarbeiten. Eventuelle anderslautende mündliche Aufforderungen oder Zusagen haben keine Gültigkeit.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit vor dem in § 1 vereinbarten Beendigungszeitpunkt gemäß § 34 Abs. 1 TV-L ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

Bremen, 26/05/2020

Unterschrift des Beschäftigten

GTDange

Bremen, 16. April 2020
Universität Bremen
Im Auftrag

Frank

Frank